



Krebsgesellschaft  
Nordrhein-Westfalen e.V.

# Satzung



# **Satzung der Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist, mittels besonderer Einrichtungen (§ 10) die Erforschung der Krebskrankheiten, ihre Früherkennung, Therapie und Nachsorge zu fördern. Zur Erfüllung dieses Zweckes fördert der Verein insbesondere die fachliche Fortbildung der Ärzte und der in der Onkologie tätigen Fachkräfte im Lande Nordrhein-Westfalen und arbeitet im Qualitätsmanagement für die onkologische Versorgung mit anderen Institutionen des Landes zusammen, um so die Krebsbekämpfung wirksam zu unterstützen und die Bevölkerung über die Notwendigkeit einer frühzeitigen Erkennung und Behandlung der Krebskrankheiten aufzuklären. Die Arbeit des Vereins richtet sich auf die Gesamtheit der onkologischen Versorgung der Bevölkerung in NRW.

Die Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V. hat weiterhin folgende Aufgaben:

- a. Öffentlichkeitsarbeit zur Krebsinformation
- b. Fachberatung und Wissenschaftstransfer aus dem Bereich der Onkologie für alle Beteiligten im Gesundheitswesen
- c. Unterstützung der Selbsthilfe u. der psychosozialen Beratung
- d. Unterstützung der Epidemiologischen Krebsregistrierung in NRW

## **§ 3**

### **Finanzierung**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Verein neben Landesmitteln und Beiträgen Spenden zur Verfügung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Ordentliche Mitglieder\* des Vereins können natürliche Personen des ärztlichen sowie krankenpflegerischen Berufsstandes oder eines sonstigen in der Onkologie tätigen Berufsstandes sowie juristische Personen, insbesondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, Vereine sowie Gesellschaften des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts sein.
2. Eine fördernde Mitgliedschaft können Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Gesellschaften des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts, Organisationen, Personen und einzelne Gruppen erwerben. Ihre Mitwirkung besteht in der ideellen oder finanziellen Unterstützung des Vereins. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt vor dem Hintergrund des ausgewiesenen wissenschaftlichen Engagements oder sonstiger Qualifikationen in der Onkologie.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt eines Mitgliedes muss spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand durch einen geschriebenen Brief erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des jährlich zu erhebenden Beitrags für ordentliche Mitglieder fest. Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen, jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung für ordentliche Mitglieder festgelegten Betrag.
7. Der Beitrag kann unter besonderen Bedingungen auf Antrag vom Vorstand erlassen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins bzw. im Verhinderungsfall von einem seiner vom Vorstand bestimmten Stellvertreter geleitet.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Dieser kann nach Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine solche einberufen.

\* Die in der männlichen Form gewählten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

3. Die Einberufung zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, bei anstehenden Vorstandswahlen unter Beifügung der Liste der Kandidaten, in schriftlicher Form. Grundsätzlich ist die Versammlung mindestens vier Wochen vor ihrem Termin einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Jahresbericht einschließlich Vermögensbericht
  - Entlastung des Vorstandes
  - Vorstandswahl
  - Bestellung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB
  - Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages
  - Auflösung des Vereins
  - Satzungsänderung

## **§ 7**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn ordentliche Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. desjenigen Stellvertreters, der die Versammlung leitet.
3. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erfolgen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Diese Zustimmung kann auch schriftlich abgegeben werden.
4. Über einen in der Tagesordnung nicht vorgesehenen Gegenstand von wesentlicher Bedeutung kann auf einer Mitgliederversammlung nur dann ein gültiger Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden ordentlichen Mitglieder der sofortigen Beschlussfassung zustimmen. Die Zustimmung ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
  - a) Angaben über Ort und Zeit der Versammlung und ihre satzungsgemäße Form der Einberufung.
  - b) Bezeichnung des Leiters der Versammlung, des Protokollführers, der anwesenden Mitglieder, ihr Stimmrecht sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung.
  - c) die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie im Grundsätzlichen alle besprochenen Punkte.

Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und einem anderen Vorstandsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) drei weiteren VorstandsmitgliedernDer Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen Ärzte sein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) je einem Vertreter der universitären Onkologie, der außeruniversitären stationären sowie der vertragsärztlichen onkologischen Krankenversorgung,
  - b) zwei Personen, die eine Institution (Körperschaft, Stiftung, Verein, juristische Person) vertreten,
  - c) einer weiteren Person.
3. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten gemeinsam.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist zulässig.
  - a) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
  - b) Der amtierende Vorstand kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Vorschläge seitens der Mitglieder sollen dem amtierenden Vorstand bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine aus allen Vorschlägen erstellte Kandidatenliste wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder endet vorzeitig durch
  - a) Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
  - b) Niederlegung des Amtes,
  - c) die Beendigung der Vertretungsmacht bei Personen, die eine Institution vertreten.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben, außer im Falle des Abs. 5, bis zur Neuwahl im Amt.
7. Dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter obliegt die Leitung der Sitzungen des Vorstandes.
8. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit

einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des jeweiligen Sitzungsleiters. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder kooptieren. Die Kooptation gilt für zwei Jahre. Erneute Kooptation ist möglich. Die kooptierte Mitgliedschaft ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden. Jedes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit, sein Stimmrecht im Verhinderungsfalle an ein kooptiertes Mitglied zu übertragen. Der Leiter der Vorstandssitzung ist vor der Versammlung von der Übertragung sowie ihrer Dauer in Kenntnis zu setzen.

Beschlüsse, die durch ein Mehrheitsvotum kooptierter Mitglieder auf der Basis der Stimmübertragung herbeigeführt werden, können durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen angefochten werden. Der Widerspruch hat schriftlich an die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen mit der Wirkung, in der folgenden Vorstandssitzung einen neuen Beschluss herbeizuführen. Dieser Beschluss ist dann unanfechtbar.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle mit dem Sitz in Düsseldorf. Er bestellt für die Geschäftsstelle einen Geschäftsführer.

## **§ 10 Einrichtungen des Vereins**

Die vom Verein im Rahmen seiner Aufgaben geschaffenen und unterhaltenen sonstigen Einrichtungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

## **§ 11 Mitsprache des Ministeriums**

Der Vorstand trifft sich einmal jährlich mit den Vertretern des zuständigen Ministeriums, um über die Fördermittel des Landes und ihre satzungsgemäße Verwendung zu beraten.

## **§ 12 Rechnungslegung**

Der Vorstand ist unbeschadet seiner Verpflichtung gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet, am Ende jeden Geschäftsjahres dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die dem Verein aus Landesmitteln zugewiesenen Geldmittel Rechnung zu legen (Verwendungsnachweis). Der Landesrechnungshof hat das Recht, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung dieser Mittel unmittelbar an Ort und Stelle zu prüfen.

## **§ 13** **Gewinne und Verwaltungsaufgaben**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

## **§ 14** **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an das für die Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es für Zwecke der Bekämpfung der Krebskrankheiten zu verwenden.

Die Satzung ist am 13. April 1951 errichtet und jeweils am 6. Juli 1954, 4. Februar 1955, 27. Juni 1956, 28. März 1958, 2. Februar 1959, 30. März 1960, 21. März 1962, 8. Juli 1964, 28. Oktober 1970, 3. Dezember 1971, 2. Dezember 1980, 11. Dezember 1990, 7. Dezember 1993, 16. September 2000, 27. November 2002, 15. Oktober 2004, 5. Oktober 2005 und am 28. Oktober 2009 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert worden.

Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V.  
Volmerswerther Straße 20  
40221 Düsseldorf

Tel.: 02 11/15 76 09 90

Fax: 02 11/15 76 09 99

[info@krebsgesellschaft-nrw.de](mailto:info@krebsgesellschaft-nrw.de)

[www.krebsgesellschaft-nrw.de](http://www.krebsgesellschaft-nrw.de)

